

## Informationen zum Schulrecht 2014

## Volljährigkeit: Volljährige Schülerin bzw. volljähriger Schüler entscheidet selbst über den Austritt aus der Schule

Art. 14 ZGB - Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Wer volljährig und urteilsfähig ist, ist handlungsfähig (Art. 13 ZGB). Der Schulaustritt nach Erfüllung der Schulpflicht hat in der Regel auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen (§ 5 Abs. 3 SchulV).

Solange ein Kind noch nicht handlungsfähig ist, handeln die Erziehungsberechtigten an seiner Stelle. Die Unterhaltspflicht und damit der Erziehungsauftrag enden mit der Mündigkeit, das heisst, mit dem vollendeten 18. Altersjahr, wenn auch die finanziellen Verpflichtungen länger dauern können. In gleicher Weise sind die Rechte der Erziehungsberechtigten zeitlich zu begrenzen; sie reichen gleich wie Vertretungsbefugnis und -pflicht, auch soweit sie die Ausbildung des Jugendlichen betreffen, grundsätzlich bis zu dessen Volljährigkeit (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 18 f.).

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler 18 Jahre alt, so ist sie bzw. er für sich selbst verantwortlich und kann nun eigenständig und rechtlich verbindlich entscheiden. Nach Erfüllung der Schulpflicht kann sie bzw. er auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten aus der Schule austreten.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 13. März 2014